

Beitrag aus dem Asylmagazin 9/2017, S.341–345

Michael Kalkmann und Johanna Mantel

## Neuerungen durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Neuerungen durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

### Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Neuregelungen zu Abschiebungen und Abschiebungshaft
  - 1. Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung
  - 2. Ausgeweitete Möglichkeit, »Residenzpflicht« anzuordnen
  - 3. Verlängerung des Ausreisegewahrsams
  - 4. Abschiebungshaft gegen als »Gefährder« eingestufte Personen
  - 5. Einführung von Überwachungsmaßnahmen und Auflagen
- III. Änderungen für Asylsuchende
  - 1. Verlängerung der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen
  - 2. Auswertung von Daten von Mobiltelefonen
  - 3. Verpflichtung zur Asylantragstellung für unbegleitete Minderjährige
  - 4. Neues Rechtsmittel im Gerichtsverfahren
- IV. Einschränkungen bei Vaterschaftsanerkennungen

### I. Vorbemerkung

Das im Mai und Juni 2017 von Bundestag und Bundesrat beschlossene »Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten.<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Artikelgesetz, durch das verschiedene Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes sowie weiterer Gesetze geändert wurden.<sup>2</sup>

Das Gesetz fügt sich in eine Reihe von Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht ein, welche seit etwa drei Jahren im Eilverfahren beschlossen wurden.<sup>3</sup> Von migrationspolitisch tätigen Verbänden und Organisationen und der Opposition wurde insbesondere bemängelt, dass die Beteiligung der Fachverbände, Kommunen und Länder bei all diesen Gesetzgebungsvorhaben nicht ausreichend gewesen sei: Überwiegend wurden Fristen von wenigen Tagen (teilweise nur Stunden) für Stellung-

nahmen zu komplexen Gesetzesvorhaben vorgegeben<sup>4</sup> und auch zur deren Auswertung stand kaum Zeit zur Verfügung. Beschwerden der Verbände wurden ignoriert. Eine Reihe von Entwürfen des Innenministeriums gingen auf diese Weise gänzlich unverändert oder ohne nennenswerte Änderungen durch das Gesetzgebungsverfahren,<sup>5</sup> obwohl viele Neuerungen als völkerrechts- und verfassungswidrig, undurchdacht oder teilweise einfach als unpraktikabel gerügt wurden.<sup>6</sup>

Auch der Gesetzesentwurf des Bundesinnenministeriums für die aktuellsten Verschärfungen wurde Mitte März 2017 in den Bundestag eingebracht und innerhalb weniger Wochen verabschiedet.<sup>7</sup> Da einige der Änderungen stark in Grund- und Menschenrechte der Betroffenen eingreifen, wurde das »hektisch durchgepeitschte« Gesetzgebungsverfahren besonders bemängelt.<sup>8</sup> Bereits die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Eilmaßnahmen wurde grundsätzlich in Frage gestellt, da sowohl die Zahl der ausreisepflichtigen Personen als auch die Ausgangstheze der Bundesregierung, es sei ein weiterer Anstieg zu erwarten, von den fachkundigen Verbänden und Organisationen nicht geteilt wird.<sup>9</sup>

Besonders fragwürdig erscheint, dass von den Fraktionen CDU/CSU und SPD erst nach der Anhörung im Innenausschuss überraschend eine umfangreiche Neuerung eines völlig neuen Regelungsgegenstands – die sogenannten Scheinvaterschaften – in den Gesetzesentwurf eingefügt

\* Redaktion des Asylmagazins.

<sup>1</sup> Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (AusrPflDVG nach [www.buzer.de](http://www.buzer.de)) vom 20.7.2017, Bundesgesetzblatt Nr. 52 vom 28.7.2017, S. 2780, abrufbar auf [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de).

<sup>2</sup> Aktualisierte Gesetzestexte sowie Links zu den geänderten Paragraphen und Vergleiche mit früheren Fassungen finden sich bei [www.buzer.de](http://www.buzer.de). Eine vollständige Synopse mit markierten Änderungen wurde von der GGUA Flüchtlingshilfe Münster erstellt, sie ist abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>3</sup> Detaillierte Informationen zu den Gesetzgebungsverfahren, die Gesetzesmaterialien sowie Stellungnahmen von Fachleuten finden sich auf der Seite des Berliner Flüchtlingsrats: [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) unter »Gesetzgebung/Ausländerrecht/Änderungen im Asyl- und Ausländerrecht – seit Oktober 2015 bis heute«.

<sup>4</sup> Üblich sind mehrere Wochen.

<sup>5</sup> Ausführlich zu alledem, siehe die Antwort der Bundesregierung vom 31.8.2017 auf die Anfrage der Fraktion Die Linke zu »Beschleunigten Gesetzgebungsverfahren im Asyl- und Aufenthaltsrecht«, BT-Drs. 18/13478, abrufbar auf [dipbt.bundestag.de](http://dipbt.bundestag.de); siehe hierzu auch unsere Meldung unter Nachrichten in diesem Heft auf S. 321.

<sup>6</sup> Siehe Stellungnahmen der Fachverbände zu den Gesetzesvorhaben 2014 bis heute, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>7</sup> Dieser basierte auf einer kurzfristig einberaumten Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Kanzlerin, in dessen Rahmen Thüringen das durchgeführte Sonderverfahren kritisierte und Berlin und Brandenburg verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Beschlussvorlage äußerten. Siehe Eckpunkte vom 9.2.2017, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>8</sup> Siehe beispielsweise Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands zum AusrPflDVG, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3). Siehe auch Kommentar von Pro Asyl mit einer Liste weiterer kritischer Stellungnahmen auf [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de) unter News vom 28.7.2017: Vom Aufnahmeland zum Abschiebeland: »Hau-Ab-Gesetz« tritt in Kraft.

<sup>9</sup> Siehe Stellungnahmen des Paritätischen Gesamtverbands und Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

wurde. Anträge der Opposition, hierzu eine neue Sachverständigenanhörung durchzuführen, wurden abgelehnt und das Gesetz wurde schon am darauffolgenden Tag im Bundestag beschlossen.<sup>10</sup> Eine Vorgängerregelung, die den Behörden das Recht einräumte, »Scheinvaterschaften« anzufechten, war im Dezember 2013 vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden.<sup>11</sup> Schon aufgrund dieser Vorgeschichte war dem Gesetzgeber also klar, dass diese gesetzliche Neuerung in einem verfassungsrechtlich sensiblen Bereich angesiedelt ist. Entsprechend wäre zu erwarten gewesen, dass eine Neuregelung von einer Debatte in der Fachöffentlichkeit und im Parlament begleitet wird, um das neue Gesetz »verfassungsfest« zu gestalten. Der Gesetzgeber ergriff aber nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts über drei Jahre lang keine Initiative zu diesem Thema, um dann mit Hinweis auf den angeblich dringenden Regelungsbedarf über Nacht eine umfangreiche Gesetzesänderung durch den Bundestag zu jagen. Es fällt schwer, in einem solchen Verfahren etwas anderes zu sehen als einen extremen Ausdruck gesetzgeberischen Desinteresses an einem zivilgesellschaftlichen Dialog und an externem Sachverstand. Das Vorgehen kann zudem durchaus als Affront gegen das Bundesverfassungsgericht gewertet werden.

Im Folgenden gehen wir kurz auf die Neuerungen des Gesetzes ein. Eine ausführliche Darstellung einiger besonders praxisrelevanter Änderungen werden wir in der kommenden Ausgabe des Asylnmagazins veröffentlichen.

## II. Neuregelungen zu Abschiebungen und Abschiebungshaft

### 1. Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung

Nach § 60a Abs. 5 AufenthG muss die Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen, die sich länger als ein Jahr »geduldet« in Deutschland aufhalten, von den Behörden angekündigt werden. Dies gilt nach einem neu eingefügten Satz 5 nun nicht mehr für eine Personen mit einer Duldung, wenn sie die Unmöglichkeit ihrer Abschiebung

»[...] durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über [ihre] Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt«.

Was die letztere Voraussetzung der Mitwirkungspflichtverletzung betrifft, werden von Fachleuten erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung prognostiziert. So führe die Frage, wann eine Mitwirkungspflicht zumut-

bar ist, schon bei anderen Vorschriften, die diese Formulierung verwenden, zu großen Auslegungsschwierigkeiten.<sup>12</sup>

### 2. Ausgeweitete Möglichkeit, »Residenzpflicht« anzuordnen

Für dieselbe Personengruppe (ausreisepflichtige Personen, die ihre Abschiebung durch Falschangaben, Identitätstäuschung oder Mitwirkungspflichtverletzung verhindern) »soll« künftig eine »räumliche Beschränkung« (sogenannte Residenzpflicht) für den Bezirk der Ausländerbehörde angeordnet werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben (§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG). Das bedeutet, dass sie diesen Bezirk der Ausländerbehörde (in der Regel die Stadt oder den Landkreis) nur noch mit behördlicher Genehmigung verlassen dürfen. Diese Regelung wurde als unvereinbar mit der EU-Rückführungsrichtlinie kritisiert.<sup>13</sup>

### 3. Verlängerung des Ausreisegewahrsams

Neben der Abschiebungshaft können Ausreisepflichtige mit dem Mittel des Ausreisegewahrsams festgehalten werden. Dieser Gewahrsam wird bereits seit seiner Einfügung 2015<sup>14</sup> als europarechtlich bedenklich eingestuft.<sup>15</sup> Durch eine Änderung des § 62b Abs. 1 S. 1 AufenthG wird die Höchstdauer dieses Gewahrsams (welcher im Transitbereich eines Flughafens oder in speziellen Unterkünften vollzogen werden kann) von vier auf zehn Tage verlängert.

### 4. Abschiebungshaft gegen als »Gefährder« eingestufte Personen

Die Abschiebungshaft wurde auf Personen ausgeweitet, die als »Gefährder« eingestuft wurden. § 2 Abs. 14 AufenthG enthält eine Liste von Personengruppen, für die »Fluchtgefahr« angenommen werden kann und bei denen daher durch ein Gericht Abschiebungshaft anzuordnen ist. Diese Liste wird durch Einfügung der neuen Nr. 5a um die sogenannten »Gefährder« erweitert. Diese werden durch das Gesetz definiert als »Ausländer, [von denen] eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit« ausgeht.

<sup>10</sup> Siehe [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>11</sup> Siehe hierzu unten, Abschnitt III.

<sup>12</sup> Siehe z.B. Carsten Hörich und Hannah Tewocht, Zum Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, NvwZ 2017, S. 1156.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Einfügung durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, welches im August 2015 in Kraft trat, BGBl. I S. 1386.

<sup>15</sup> Ausführlich hierzu, siehe Hörich/Tewocht, a. a. O. (Fn. 13), S. 1155.

Ergänzend hierzu wird geregelt, dass »Gefährder« länger in Abschiebungshaft genommen werden können (§ 62 Abs. 4 S. 3 AufenthG) und dass diese in »normalen« Strafvollzugsanstalten anstatt in speziellen Abschiebungshaft-einrichtungen vollzogen werden kann (§ 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Gegen diese Personengruppe konnte schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf der Grundlage von § 58a AufenthG durch die oberste Landesbehörde eine sogenannte Abschiebungsanordnung erlassen werden, wenn »auf Grund einer durch Tatsachen gestützten Prognose« angenommen werden kann, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht.<sup>16</sup> Durch Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 62 Abs. 3 AufenthG wird nun die Möglichkeit geschaffen, Abschiebungshaft gegen die von einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG betroffene Person um bis zu zwölf Monate zu verlängern, wenn sich die Beschaffung notwendiger Papiere für die Abschiebung verzögert. Das heißt, dass die Inhaftierung unabhängig davon verlängert werden kann, ob der betroffenen Person die Verhinderung der Abschiebung vorgeworfen werden kann.<sup>17</sup>

An diesen Neuregelungen wurden im Gesetzgebungsverfahren vor allem verschiedene vage Formulierungen kritisiert, die es Sachverständigen zufolge für den Haftrichter oder die Haftrichterinnen beinahe unmöglich machen, das Vorliegen von Haftgründen im Einzelfall anhand objektiver Kriterien rechtssicher zu überprüfen. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass die Abschiebungshaft durch die Neuregelung den Charakter einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Präventivhaft annehme, was den Vorgaben des Grundgesetzes widerspreche. Die Neuregelungen seien darüber hinaus europarechtswidrig.<sup>18</sup>

## 5. Einführung von Überwachungsmaßnahmen und Auflagen

Bei Personen, die als »Gefährder« eingestuft wurden und bei Personen bei denen aus bestimmten Gründen (z.B. Terrorismusverdacht) ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG besteht, konnten bisher Meldeauflagen und Kontaktverbote verfügt werden, wenn sie bereits ausgewiesen wur-

den. Durch Änderung des Satzes 2 in § 56 Abs. 1 AufenthG können die Auflagen nunmehr auch ohne vorherige Ausweisung verfügt werden.

Für diese Personengruppen wurde zudem mit dem neuen § 56a AufenthG die Aufenthaltsüberwachung mithilfe sogenannter »elektronischer Fußfesseln« eingeführt, um »eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren« (§ 56a Abs. 1 AufenthG). Die elektronische Überwachung muss von einem Gericht angeordnet werden und ist auf Personen beschränkt, gegen die bereits aus Gründen der inneren Sicherheit eine »räumliche Beschränkung« (»Residenzpflicht«), eine Wohnortauflage oder ein Kontaktverbot verhängt wurde (§ 56 Abs. 2-4 AufenthG). Da es sich dabei um eine reine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt, die nicht im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung steht, wird angezweifelt, ob sie überhaupt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.<sup>19</sup>

## III. Änderungen für Asylsuchende

### 1. Verlängerung der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen

Nach dem neu eingefügten Absatz 1b in § 47 AsylG können die Bundesländer künftig alle Asylsuchenden verpflichten, für bis zu 24 Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zu bleiben. Dies gilt, solange das Asylverfahren beim BAMF andauert, sowie darüber hinaus für den Fall der Ablehnung eines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« oder »unzulässig«. Ausdrücklich verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG, demzufolge die Betroffenen aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen sind, wenn nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Diese Einschränkung wurde im Gesetzgebungsverfahren allerdings als unwirksam kritisiert, da sie schon in der Vergangenheit weitgehend leer gelaufen sei und auch bei langen Wartezeiten auf die Entscheidung des BAMF häufig keine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt sei.<sup>20</sup>

Durch den verlängerten Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung werden weitere Rechte der Asylsuchenden eingeschränkt. So ist ihr Zugang zum Arbeitsmarkt so lange ausgeschlossen, wie sie sich in diesen Einrichtungen befinden (§ 61 Abs. 1 AsylG). Es ist fraglich, ob dies im Einklang mit europäischen Rechtsvorgaben steht,<sup>21</sup> denen

<sup>16</sup> Zur Verfassungsmäßigkeit des § 58a AufenthG und zu seiner Anwendung in bestimmten Fällen sind in den letzten Monaten Entscheidungen des BVerfG (Beschluss vom 24.7.2017 – 2 BvR 1487/17 – asyl.net: M25275 und Beschluss vom 26.7.2017 – 2 BvR 1606/17 – asyl.net: M25301, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 361) sowie des BVerwG ergangen (Beschlüsse vom 21.3.2017 – 1 VR 1.17 und 1 VR 2.17, asyl.net: M24854 und M24855).

<sup>17</sup> Ausführlich hierzu, siehe Hörich/Tewocht, a. a. O. (Fn. 12), S. 1155.

<sup>18</sup> Siehe zum Beispiel die Stellungnahmen des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und von Carsten Hörich vom 24.3.2017, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>19</sup> Ausführlich hierzu, siehe Hörich/Tewocht, a. a. O. (Fn. 12).

<sup>20</sup> Siehe Stellungnahme vom UNHCR zum AusrPflDVG, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>21</sup> Siehe Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum AusrPflDVG, S. 5, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

zufolge Asylsuchenden in der Regel nach neun Monaten der Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen ist (Art. 15 EU-Aufnahmerichtlinie<sup>22</sup>). Darüber hinaus besteht für Asylsuchende für die Dauer der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die »räumliche Beschränkung« (sogenannte Residenzpflicht nach § 56, siehe § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Sie dürfen daher die Stadt oder den Landkreis, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt, nur mit behördlicher Genehmigung verlassen. Aus Wohn- und Residenzpflicht folgende Hindernisse auch beim Zugang zu Gesundheitsversorgung und Rechtsberatung sind ebenfalls im Hinblick auf die Verpflichtungen Deutschlands aus der EU-Aufnahmerichtlinie bedenklich.<sup>23</sup> Insbesondere die mögliche langfristige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen lässt Menschenrechtsorganisationen befürchten, dass der Zugang zu Schulen verwehrt bleiben könnte.<sup>24</sup>

Eine ähnliche längerfristige Verpflichtung zum Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es bisher nur für Asylsuchende aus »sicheren Herkunftsstaaten«,<sup>25</sup> die für die gesamte Dauer des Asylverfahrens verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG). Bei allen anderen Asylsuchenden war der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung bisher auf höchstens sechs Monate begrenzt.<sup>26</sup>

Das Land Bayern hat bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes sogenannte »Transitzentren« eingerichtet, in denen nun zahlreiche Asylsuchende von der Antragstellung bis zur Ausreise oder Abschiebung untergebracht werden sollen. Nach Informationen des Bayerischen Flüchtlingsrats sollen hier Asylsuchende aus Herkunftsländern untergebracht werden, bei denen die Anerkennungsquote unter 50% liegt.<sup>27</sup>

<sup>22</sup> Richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), abrufbar auf [asyl.net](http://asyl.net) unter Gesetzestexte/Sozialrecht.

<sup>23</sup> Siehe Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum AusrPflDVG, a. a. O. (Fn. 21).

<sup>24</sup> Siehe Gemeinsame Stellungnahme von 20 Verbänden und Organisationen auf [www.unicef.de](http://www.unicef.de) unter Presse: Geplantes Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht muss das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigen.

<sup>25</sup> Vgl. § 29a AsylG; Als »sichere Herkunftsstaaten« werden zur Zeit definiert: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

<sup>26</sup> Diese Höchstfrist wurde erst im Oktober 2015 durch das sogenannte Asylpaket I von drei auf sechs Monate erhöht. Damit erhöhte sich auch die Dauer des Arbeitsverbots, welches erst einige Monate zuvor abgesenkt worden war; siehe Übersicht zu den Neuerungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz von Michael Kalkmann, *Asylmagazin* 11/2017, S. 365 f.

<sup>27</sup> Siehe [www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de), Beitrag vom 6.7.2017 »Transitzentren: Bayern setzt in der Flüchtlingspolitik massiv auf Isolation« sowie Beiträge in der Rubrik »Abschiebelager in Bayern«.

## 2. Auswertung von Daten von Mobiltelefonen

Durch eine Änderung des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG wird die Möglichkeit geschaffen, die Daten von Mobiltelefonen von Asylsuchenden zur Identitätsklärung heranzuziehen. Demnach sind Asylsuchende nun verpflichtet,

»[...] im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung [der] Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz [sie sind], den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;«

Mit dem neu eingefügten § 15a AsylG wird das BAMF ermächtigt, diese Daten auszuwerten. Laut Pro Asyl wird dies rund die Hälfte aller Asylsuchenden betreffen.<sup>28</sup> Im Gesetzgebungsverfahren wurde dieser tiefgreifende Eingriff in die Privatsphäre vielfach als verfassungswidrig kritisiert, insbesondere da das Bundesverfassungsgericht solche Eingriffe ohne richterlichen Beschluss verboten hat.<sup>29</sup> Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Regelung einen »Generalverdacht« gegen sämtliche Asylsuchende beinhalte, die damit mit Straffälligen auf eine Stufe gestellt würden.<sup>30</sup>

## 3. Verpflichtung zur Asylantragstellung für unbegleitete Minderjährige

Jugendämter, die unbegleitete Minderjährige in Obhut nehmen, werden durch Einfügung des Satzes 5 in § 42 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, für Kinder oder Jugendliche unverzüglich Asyl zu beantragen, wenn »Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz [...] benötigt«. Das Kind oder der Jugendliche sind an der Entscheidung über die Asylantragstellung zu beteiligen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Neuerung begrüßt, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen bei der Asylantragstellung für unbegleitete Minderjährige gekommen war. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe normalerweise nicht im Asylrecht geschult sind. Aus diesem Grund wurde bemängelt, dass bei der Entscheidung über die Asylantragstellung im Gesetz

<sup>28</sup> Kommentar von Pro Asyl vom 28.7.2017, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>29</sup> Siehe Stellungnahmen der Verbände auf [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de), Kommentar vom 28.7.2017, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>30</sup> Stellungnahme des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

weiterhin nicht die Hinzuziehung einer im Asylrecht fachkundigen Person vorgesehen ist.<sup>31</sup>

#### 4. Neues Rechtsmittel im Gerichtsverfahren

Durch Streichung des § 78 Abs. 2 S. 2 AsylG wird die bisher im Asylverfahren ausgeschlossene sogenannte Sprungrevision vom Verwaltungsgericht zum Bundesverwaltungsgericht nunmehr ermöglicht. Möglich ist diese Sprungrevision nach § 134 VwGO dann, wenn Kläger und Beklagte ihr schriftlich zustimmen und das VG sie zulässt. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben muss oder dass die Entscheidung des VG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweicht. Die Sprungrevision kann nicht auf Verfahrensmängel gestützt werden.

Abweichend vom allgemeinen Verwaltungsrecht (§ 135 VwGO) wird im Asylgesetz die Sprungrevision außerdem in Fällen ausgeschlossen, in denen die Entscheidung des VG unanfechtbar ist. Dies trifft auf Fälle zu, in denen die Klage vom VG als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde (§ 78 Abs. 6 i. V. m. § 78 Abs. 1 S. 1 AsylG).

#### IV. Einschränkungen bei Vaterschafts- anerkennungen

Nach dem neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügten § 1597a ist die Anerkennung von Vaterschaften zu verweigern, wenn die Vaterschaft nur zum Zweck beantragt wird, rechtsmissbräuchlich die Einreise oder den Aufenthalt anderer Personen zu ermöglichen.

Hintergrund dieser Änderung ist die Diskussion um Fälle, in denen Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit die Vaterschaft für das Kind einer ausländischen Mutter anerkennen. Hierdurch erwirbt nicht nur das Kind den Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht, sondern auch die Mutter hat Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Deutschland. Laut der Begründung der Großen Koalition zu diesem Teil des Gesetzes haben Bundesländer und Ausländerbehörden wiederholt darauf hingewiesen, dass in vielen derartigen Fällen der Verdacht auf rechtsmissbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliege, weil zwischen Mann und Kind bzw. seiner Mutter gar keine sozial-familiäre Beziehung bestehe.<sup>32</sup>

Eine im Jahr 2008 eingeführte Regelung, die den Behörden in diesen Fällen das Recht zur Anfechtung der Va-

terschaft einräumte, war vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 für verfassungswidrig erklärt worden.<sup>33</sup> Aus diesem Grund regelt der neue Paragraph im BGB nun, dass es in Verdachtsfällen gar nicht mehr zur Anerkennung der Vaterschaft kommen soll. Bei Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente ist das Verfahren der Anerkennung daher auszusetzen und ein neu geschaffenes Prüfverfahren durchzuführen. Dieses wird durch den im AufenthG neu eingefügten § 85a geregelt und fällt in die Kompetenz der Ausländerbehörden. Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wird regelmäßig in folgenden Fällen vermutet:

- Der die Vaterschaft Anerkennende, die Mutter oder das Kind sind vollziehbar ausreisepflichtig,
- der die Vaterschaft Anerkennende, die Mutter oder das Kind sind Staatsangehörige eines »sicheren Herkunftsstaats« im Sinne des Asylgesetzes,
- beim Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem die Vaterschaft Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
- beim Verdacht, dass der die Vaterschaft Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft für die Kinder verschiedener ausländischer Mütter übernommen hat,
- beim Verdacht, dass der die Vaterschaft Anerkennende eine Bezahlung erhalten hat oder ihm diese in Aussicht gestellt wurde.

Für die Dauer dieses präventiven Prüfverfahrens wurde in § 60a Abs. 2 AufenthG durch Einfügung eines neuen Satzes 13 ein neuer Duldungsgrund geschaffen.

Wie in der Vorbemerkung erwähnt wurden die genannten Änderungen in BGB und AufenthG überraschend »in letzter Minute« (nach den Sachverständigenanhörungen und lediglich einen Tag vor der Abstimmung im Bundestag) durch die Fraktionen von CDU/CSU und SPD in das Gesetz eingeführt. Aus diesem Grund war es zivilgesellschaftlichen Organisationen oder anderen Sachverständigen nicht mehr möglich, Stellungnahmen zu dieser Regelung abzugeben. Angesichts des weitreichenden Eingriffs in das Recht auf Familienleben und das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen erscheint es fraglich, ob insbesondere die sehr weit gefassten Kriterien (Besitz einer Duldung und Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates) für die Annahme missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen verfassungsrechtlich Bestand haben werden.

<sup>31</sup> Siehe z. B. Stellungnahme der Kirchen zur Sachverständigenanhörung im Bundestag, »EKD und Kath. Büro«, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>32</sup> Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 11.5.2017, abrufbar auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), a. a. O. (Fn. 3).

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 6/10 – asyl.net: M21474, Asylmagazin 3/2014.

## Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: <http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**familie.asyl.net** Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

**adressen.asyl.net** Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

**www.fluechtlingshelfer.info** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

